

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Das Landeskirchenamt

Dienstgebäude: Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/Telefax: (0511) 12 41-0/342
E-Mail: Landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft: Herr Dr. Brandy
Durchwahl: (0511) 12 41-313
E-Mail: christian.brandy@evlka.de
Datum: 26. Mai 2005
Aktenzeichen: 5100 II 14 R 301

Rundverfügung G5/2005

Regelungen für Entscheidungen über Ausfall und Verlegung von Gottesdiensten Ausführungsbestimmungen zum Agendengesetz 1999

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit 1999 ist das Evangelische Gottesdienstbuch als Agende in unserer Kirche in Gebrauch. Rechtlich ist das Gottesdienstbuch durch das *Agendengesetz 1999* (Rechtssammlung 30 B) eingeführt worden. Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz wurden bisher nicht erlassen, da uns klärungsbedürftige rechtliche Probleme nicht bekannt geworden sind.

In Abstimmung mit dem Bischofsrat hat das Landeskirchenamt jetzt Ausführungsbestimmungen erlassen, in denen ausschließlich das **Verfahren** zur Entscheidung über **Gottesdienstrhythmen und -zeiten** geregelt wird.

Das Agendengesetz von 1999 schreibt vor: „In allen Kirchengemeinden wird der Hauptgottesdienst an jedem Sonn- und Feiertag gehalten“ (§ 4 Abs. 1). Zusätzlich ist festgeschrieben: „Der Hauptgottesdienst findet in der Regel am Vormittag statt“ (§ 5 Abs. 1). In vielen Gemeinden sind diese Regelungen selbstverständlich, in anderen sind sie schon seit langem oder unter schwieriger werdenden Bedingungen nicht möglich oder nicht sinnvoll. Deshalb sieht das Gesetz „begründete Ausnahmefälle“ vor.

Für den Umgang mit dieser Frage sind zwei Gesichtspunkte leitend:

- Der Gottesdienst am Sonntag stellt ein hohes Gut dar. Er darf nicht leichtthin zur Disposition gestellt werden. Der Grundsatz, dass in unseren Kirchen am Vormittag jedes Sonn- und Feiertages Gottesdienst stattfindet, soll bestehen bleiben.

Aus diesem Grund soll eine Entscheidung über den dauerhaften Ausfall und die Verlegung von Gottesdiensten gründlich beraten und durch den Landessuperintendenten oder die Landessuperintendentin genehmigt werden.

- Insbesondere in kleineren Gemeinden oder bei mehreren Predigtstätten ist es häufig nicht möglich, jeden Sonntagvormittag Gottesdienst zu feiern. Nicht nur wegen knapper werdender Ressourcen, sondern auch aus sachlichen Gründen können Alternativen angemessen sein. So können gelegentlich regionale Gottesdienste sinnvoll sein, um den Zusammenhang der Gemeinden zu stärken und in einer größeren Gemeinschaft Gottesdienst zu feiern. Ebenso kann es gut sein, gelegentlich Gottesdienste in neuerer Gestalt am Abend zu feiern.

Für die Entscheidung in solchen Fragen gilt folgendes Verfahren:

- Für alle Ausnahmen vom regelmäßigen Gottesdienst am Vormittag, die auf Dauer gelten sollen, ist die *Genehmigung des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin* erforderlich.
- Für alle Ausnahmen, die nur vereinzelt für Sonn- oder Feiertage gelten, ist die *Genehmigung des Superintendenten oder der Superintendentin* einzuholen.

Ein Abdruck der Ausführungsbestimmungen ist beigefügt.

Im Zusammenhang der Frage von Gottesdiensthäufigkeit und Gottesdienstzeiten stellt sich häufig die Herausforderung sehr kleiner Gottesdienstgemeinden. Hierzu verweisen wir auf die entsprechende Passage des Gottesdienstbuches zum „Gottesdienst mit kleiner Teilnehmerzahl“ (Seite 156 - 158).

Das Gottesdienstbuch bietet in der Kombination von wiedererkennbarer Grundstruktur und einzelnen Variationsmöglichkeiten eine Vielzahl an Gestaltungsspielräumen. Kirchenvorstand und Pfarramt haben dadurch gemeinsam die Aufgabe und die Chance, über den Gottesdienst in der Gemeinde nachzudenken und die regelmäßige Grundgestalt festzulegen. Inhaltliche Einzelfragen des Gottesdienstes werden in unserer Landeskirche nicht rechtlich geregelt. Wir verweisen auf entsprechende Arbeitshilfen zum Gottesdienstbuch – insbesondere auf die regelmäßige Veröffentlichung der Liturgischen Konferenz Niedersachsen – sowie auf die Fortbildungsangebote des Michaelisklosters Hildesheim – Evangelisches Zentrum für Gottesdienst und Kirchenmusik (www.Michaeliskloster.de).

Zur Gestaltung der Abendmahlsfeier erinnern wir an das Schreiben des Bischofsrates zur Abendmahlspraxis vom Januar 2002, das bei Bedarf über die Kanzlei der Landesbischofin, Haarstr. 6, 30169 Hannover, Tel: 0511-56 35 83-0, erhältlich ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. v. Vietinghoff

1 Anlage

Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Einführung des Evangelischen Gottesdienstbuches – Agende – Band 1 des Agendenwerkes für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden (Agendengesetz 1999)

Auf Grund des § 8 des Kirchengesetzes über die Einführung des Evangelischen Gottesdienstbuches – Agende – Band 1 des Agendenwerkes für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden (Agendengesetz 1999) vom 16. Dezember 1999 (Kirchl. Amtsbl. S. 245) erlassen wir die folgenden Ausführungsbestimmungen:

1. zu § 4:

Das „Agendengesetz 1999“ schreibt vor: „In allen Kirchengemeinden wird der Hauptgottesdienst an jedem Sonn- und Feiertag gehalten“ (§ 4 Abs. 1). Da das in vielen Fällen, insbesondere in kleineren Gemeinden oder bei mehreren Predigtstätten, nicht möglich oder nicht sinnvoll ist, sind „begründete Ausnahmefälle“ vorgesehen. So kann etwa im Rahmen regionaler Zusammenarbeit vereinbart werden, dass der Gottesdienst nach einem bestimmten Turnus stattfindet.

Für die Entscheidung über solche Ausnahmen wird folgendes Verfahren festgelegt:

(1) Soll eine Abweichung auf Dauer gelten, so ist der Beschluss von Pfarramt und Kirchenvorstand über den Superintendenten oder die Superintendentin dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Bei Abweichungen, die nicht auf Dauer, sondern nur für einzelne Sonn- oder Feiertage gelten, ist die Genehmigung des Superintendenten oder der Superintendentin einzuholen. Dasselbe gilt, wenn zu besonderen Anlässen ein gemeinsamer Gottesdienst für mehrere Kirchengemeinden stattfinden soll.

2. zu § 5 Abs. 1:

Ebenso sind Ausnahmen möglich für die Regelung „Der Hauptgottesdienst findet in der Regel am Vormittag statt“ (§ 5 Abs. 1), etwa wenn der Gottesdienst am Samstag- oder Sonntagabend stattfindet. Auch dies kann aus personellen Gründen notwendig sein, es kann sich aber auch sachlich nahe legen, etwa für Gottesdienste in neuer Gestalt. Hierfür gilt folgendes Verfahren:

(1) Regelmäßige Abweichungen bedürfen der Genehmigung des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin.

(2) Abweichungen in Einzelfällen (z. B. Einführung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin) bedürfen keiner Genehmigung.

(3) Soll von § 5 Abs. 1 des Agendengesetzes 1999 abgewichen werden, weil eine Pfarrstelle vorübergehend vakant ist oder wegen Krankheit Vertretungen erforderlich sind, so können die Gottesdienste oder einzelne Gottesdienste mit Genehmigung des Superintendenten oder der Superintendentin vorübergehend auf den Nachmittag oder auf den Abend verlegt werden.

3. zu § 9:

(1) Diese Ausführungsbestimmungen treten am 01. Mai 2005 in Kraft.